



Beschlussvorlage Nr.:	006/2023	Datum:	06.01.2023
Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	X Ausschuss für Bauwesen	16.01.2023
5	X Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	26.01.2023
6	X Hauptausschuss	07.02.2023
7	X Stadtvertretung	09.02.2023

nachrichtlich: Junger Rat
---------------------------

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Becker
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**1. TOP: Aufstellung eines Generalentwässerungsplanes Niederschlagswasser (GEP) für die Stadt Schwentental**

**Anlage:** Flyer des Umweltministeriums SH zur Bewirtschaftung von Regenwasser

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Das Land Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 10.10.2019 „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein – Teil 1“ in der Rechtsform einer Richtlinie erlassen (A-RW 1-Richtlinie). Der Richtlinie liegt der Befund des Landes zugrunde, dass sich aufgrund der fortschreitenden Ausweisung neuer Baugebiete und der damit einhergehenden Versiegelung der Böden eine sich verschärfende Belastung von Gewässern ergibt. Bereits heute sollen Gewässer vielerorts hydraulisch überlastet sein. Ziel der A-RW 1-Richtlinie ist vor diesem Hintergrund, einen potentiell naturnahen Wasserhaushalt zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Nach der Richtlinie ist ein naturnaher Wasserhaushalt durch eine große Bodenverdunstung, durch eine große Grundwasserneubildung (durch Versickerung) und einen geringen Oberflächenabfluss von Regenwasser gekennzeichnet.

Um im Sinne der Erhaltung oder Schaffung eines naturnahen Wasserhaushalts Einfluss zu nehmen, ist der Anwendungsbereich der A-RW 1-Richtlinie dann gegeben, wenn von Gemeinden B-Pläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden und Regenwasser aus dem Geltungsbereich

der B-Pläne abgeleitet oder auf andere Weise schadlos beseitigt werden muss. Dann benötigen die Gemeinden für die Einleitung von Regenwasser in Gewässer oder in den Untergrund wasserrechtliche Erlaubnisse, und zwar für jeden Einleitungspunkt einzeln. Diese Erlaubnisse begrenzen u.a. auch den Umfang der einleitbaren Wassermenge.

Die Erteilung entsprechender Erlaubnisse dürfen die Wasserbehörden grundsätzlich in Bebauungsplanverfahren nur in Aussicht stellen, wenn die Zielsetzungen und Voraussetzungen der A-RW 1-Richtlinie Beachtung finden. Dies haben die Gemeinden im Zuge der Aufstellung der B-Pläne durch Vorlage vorgeschriebener Nachweise der zuständigen Wasserbehörde darzulegen. Welche Maßnahmen geeignet sind und im Einzelfall Anwendung finden sollen, um die Einleitung von Regenwasser in Gewässer zu reduzieren, entscheidet die Gemeinde. Möglich wären theoretisch zum Beispiel folgende Maßnahmen:

- Versickerung durch Verpflichtung zur Herstellung wasserdurchlässiger Oberflächen
- Bildung von Entwässerungsmulden entlang von Straßen und in Begleitgrünflächen
- Verpflichtung von Grundstückseigentümern, eigene Versickerungsmöglichkeiten auf Baugrundstücken zu schaffen
- Verpflichtung zur Herstellung von Gründächern
- Bau von Anlagen zur Rückhaltung von Regenwasser (RRB's oder Stauraumkanäle)

Der zuletzt genannten Maßnahme dürfte in Schwentimental auch künftig die praktisch größte Bedeutung zukommen, da die eiszeitliche Endmoräne die Wasserdurchlässigkeit des Bodens im gesamten Stadtgebiet stark eingeschränkt hat.

Gemeinden sind allerdings in jedem Fall daran gebunden, die max. zulässige Einleitungsmenge eines Einleitungspunktes einzuhalten. Bei der Feststellung der mengenmäßigen Einleitungsbegrenzung betrachtet die Wasserbehörde nach der A-RW 1 Richtlinie auch die hydraulische Ausgangslage des Gewässers, in das eingeleitet werden soll. Dabei ist nach folgenden Merkmalen zu unterscheiden:

- deutliche Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts und
- extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts.

Im zuletzt genannten Fall, der in Schwentimental der faktische Regelfall zu sein scheint, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch bereits erteilte wasserbehördliche Einleitungserlaubnisse aufgrund der Aufstellung eines B-Planes neu festgesetzt werden, und zwar mit deutlich geringeren Einleitungsmengen. Dies zeigt folgender aktueller Fall:

Für ein sehr großes Einzugsgebiet verfügt die Stadt derzeit über die Erlaubnis, eine Niederschlagswassermenge von 870 l/s in die Schwentine einleiten zu dürfen. Würde die Stadt an diesen Einleitungspunkt zusätzlich das geplante Gewerbegebiet nördlich der Lise-Meitner-Straße (im Aufstellungsverfahren befindlicher B-Plan Nr. 71) anschließen wollen, würde die Einleitungsmenge neu festgesetzt und nach der Richtlinie zugleich auf rd. 230 l/s reduziert. Die Stadt müsste somit exorbitant große und teure Regenrückhaltebecken bauen, um den Einleitungspunkt weiter nutzen zu können. Öffnet sich die Stadt dagegen nicht für die Zielsetzung der A-RW 1-Richtlinie, die hydraulische Belastung von Gewässern zu reduzieren, würde die Wasserbehörde die Erteilung einer Einleitungserlaubnis nicht in Aussicht stellen und könnte ein Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr.71 aus diesem Grunde nicht rechtskonform abgeschlossen werden. Entsprechendes gilt für jedes andere Verfahren zur Aufstellung eines B-Planes.

Welche gravierenden Auswirkungen sich nach derzeitiger Übersicht aus der Anwendung der A-RW 1-Richtlinie ergeben, zeigt neben dem obigen Fall die Tatsache auf, dass von der Wasserbehörde Plön gegen alle laufenden B-Planverfahren Bedenken erhoben wurden. Sämtliche Verfahren stehen somit derzeit quasi im Stau.

Eine Lösung der nicht nur für die Bauleitplanung sich allgemein aus der Anwendung der A-RW 1-Richtlinie ergebenden Probleme wäre durch die Aufstellung eines Generalentwässerungsplanes für Niederschlagswasser (GEP-NW) für das Stadtgebiet Schwentinental möglich. Ein GEP stellt allgemein den Endausbauzustand einer öffentlichen Abwassereinrichtung dar. Er würde es deshalb ermöglichen, flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet Aussagen zu treffen, wo, wie und in welchem Umfang Niederschlagswasser auch künftig oder künftig anders oder zusätzlich in Gewässer eingeleitet werden soll, welche Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden müssten (z.B. Versickerungspflicht auf Baugrundstücken), welche Anlagen neu gebaut oder baulich verändert werden müssten und mit welchen Kosten etwa zu rechnen ist. Natürlich könnten und sollten städtebauliche Entwicklungspotentiale bei der Aufstellung eines GEP berücksichtigt werden. Durch einen GEP könnten weiterhin Konflikte der schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung mit der A-RW 1-Richtlinie rechtzeitig erkannt und gelöst werden. Zudem bietet ein GEP die Möglichkeit, künftig in Verfahren zur Aufstellung von B-Plänen auf seine Inhalte Bezug zu nehmen.

Aus einem GEP-NW würden die Stadt und die Wasserbehörde ableiten können, in welchem Umfang Rückhaltevolumen für Regenwasser zur Entlastung von Gewässern zusätzlich geschaffen werden müsste. Ob eine richtlinienkonforme Größenordnung finanziell verhältnismäßig und damit auch rechtlich zulässig wäre, kann (nur) aus Überblicken abgeleitet werden, die ein GEP-NW vermittelt.

Der AZV Ostufer Kieler Förde hat für das Gebiet der Gemeinde Schönkirchen diesen Weg beschritten. Die Wasserbehörde Plön macht sich ebenfalls gegenüber den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften für die Aufstellung von Generalentwässerungsplänen stark. Die Verwaltung empfiehlt, auch für das Gebiet der Stadt Schwentinental dem Beispiel der Gemeinde Schönkirchen zu folgen.

Für die Aufstellung eines GEP-NW dürfte mit einem Zeitbedarf von mindestens zwei Jahren zu rechnen sein. Da die laufenden B-Planverfahren nicht über einen so langen Zeitraum ausgesetzt werden können, haben Verhandlungen mit der Wasserbehörde Plön ergeben, dass bereits die verbindliche Absicht zur Aufstellung eines GEP ausreicht, um für die laufenden B-Planverfahren fiktive Einleitungspunkte zu bilden. In hydraulische Untersuchungen müssten dann nicht die teilweise großen Einzugsbereiche einbezogen werden, die außerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des jeweiligen B-Planes liegen und müssten auch keine bestehenden Einleitungsmengen reduziert werden. Nach derzeitiger Übersicht würde diese Vereinfachung bewirken, dass sich Entwässerungslösungen für alle im Verfahren befindlichen B-Pläne trotz vermutlich nur geringer Einleitungsmengen finden lassen. Anders ausgedrückt könnte eine Absichtserklärung zur Aufstellung eines GEP-NW den entstehenden Bauleitplanungsstau auflösen.

Die Aufstellung eines GEP-NW erfordert eine möglichst genaue Kenntnis der Größe der auf den öffentlichen und privaten Grundstücken versiegelten Flächen. Kenntnisse über die Beschaffenheit und Lage von Oberflächen sind auch für andere Zwecke nutzbar, beispielsweise für die Veranlagung von NW-Gebühren, für die Dokumentation von Baumstandorten, für die Dokumentation von Kanaldeckeln und Straßeneinläufen, für die Auswertung von öffentlichen Verkehrsflächen (Gehwege, Radwege, Fahrbahnen), für die Dokumentation von Straßenleuchten. Für alle genannten Zwecke hat sich eine Datenerhebung aus Luftbildern als hinreichend genau und besonders wirtschaftlich erwiesen. Deshalb wurde bereits eine Befliegung des Stadtgebietes

im Frühjahr 2023 mit Anfertigung von Luftbildern beauftragt. Sollten sich die städtischen Gremien zugunsten der Aufstellung eines GEP-NW entscheiden, könnten die für hydraulische Berechnungen notwendigen Flächenangaben aus einer entsprechenden Auswertung der Luftbilder gewonnen werden.

### 3. Lösungsvorschlag

Im Hinblick auf die oben erläuterte Sach- und Rechtslage schlage ich vor, im Rahmen einer Grundsatzentscheidung festzulegen, dass die Absicht besteht, für die Niederschlagswasserbeseitigung im Stadtgebiet Schwentimental einen Generalentwässerungsplan (GEP-NW) aufzustellen. In dem GEP-NW ist insbesondere die Umsetzung der A-RW 1-Richtlinie des Landes unter Berücksichtigung städtebaulicher Entwicklungsbereiche der Stadt darzustellen. Zugleich sollte die Verwaltung gebeten werden, ein Verfahren zur Vergabe entsprechender Ingenieurleistungen durchzuführen und einen Vergabevorschlag zu unterbreiten.

### 4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Kosten für die Aufstellung eines GEP-NW hängen naturgemäß von der Art und dem Umfang der zu erbringenden Leistungen ab. Da ein Leistungsverzeichnis noch nicht mit der Wasserbehörde Plön abgestimmt ist, war es bisher nicht möglich, eine Kostenschätzung vorzunehmen. In einem ähnlichen Fall einer anderen Gemeinde sollen Kosten für die Aufstellung eines GEP in der Größenordnung von 100.000,-€ vereinbart worden sein.

Im Haushaltsplan der Stadt Schwentimental stehen für hydraulische Untersuchungen Haushaltsmittel in Höhe von 120.000,-€ zur Verfügung. Diese Mittel sind durch erteilte Aufträge bereits teilweise gebunden. Angesichts dieser Ausgangssituation erscheint es wahrscheinlich, dass zur Finanzierung der Kosten für einen GEP eine Verstärkung des Haushaltsansatzes vorzunehmen wäre. Für den städtischen Haushalt wäre die Aufstellung eines GEP allerdings kostenneutral, da der Aufwand aus dem NW-Gebührenaufkommen gedeckt werden müsste.

### 5. Beschlussempfehlung:

1. Es besteht die Absicht, für das Stadtgebiet Schwentimental zeitnah einen Generalentwässerungsplan für die Niederschlagswasserbeseitigung (GEP-NW) aufzustellen.
2. Im GEP-NW ist insbesondere die Umsetzung der A-RW 1-Richtlinie des Landes darzustellen. Die Niederschlagswasserbeseitigung in städtebaulichen Entwicklungsbereichen ist in einen GEP einzubeziehen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, die Kosten für die Aufstellung eines GEP-NW zu schätzen und einen Vorschlag zur haushaltsmäßigen Finanzierung der Kosten zu unterbreiten.
4. Die Verwaltung wird weiter gebeten, Angebote zur Aufstellung eines GEP-NW im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften einzuholen und den zuständigen städtischen Gremien einen Vergabevorschlag zu unterbreiten.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	Keine Abstimmung

--	--	--	--	--	--

## Beispiele einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung



Gründächer fördern die Verdunstung und erfreuen viele Insekten



Durchlässige Pflasterung fördert die Versickerung



Mulden unterstützen den Wasserrückhalt



Oberflächige Ableitung über Rinnen und Mulden



Kombination von Bäumen und Versickerungsmulden



Grünflächen als Multifunktionsflächen

Herausgeber:

**Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)**

Mercatorstraße 3, 24106 Kiel  
poststelle@melund.landsh.de  
Telefon: 04 31 / 988-0  
Fax: 0431 / 988-7239

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI)**

Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel  
poststelle@im.landsh.de  
Telefon: 04 31 / 988-0  
Fax: 04 31 / 988-2833

## Erschließung gesichert?

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten



Die Landesregierung im Internet:  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

[www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/regenwasserbeseitigung.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/regenwasserbeseitigung.html)

Fotos: Dr. Gunter Mann/FBB (1, 2), Fotolia (3, 4), Marion Wiese/LLUR (5-9), Karsta Jung/LKN (Titel, 10) · Gestaltung/Grafiken: DesignContor, Eckernförde · Druck: hansadruck, Kiel; auf 100% Recyclingpapier gedruckt. Stand: Juni 2018

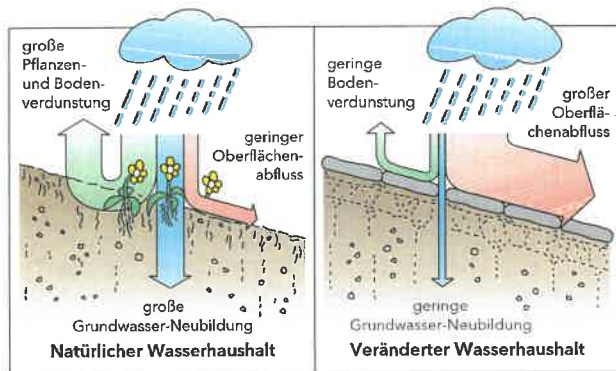
Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

## Was heißt Erschließung genau?

Die Erschließung eines Neubaugebietes umfasst neben dem Anschluss an das öffentliche Straßennetz, der Versorgung mit Energie und Wasser auch die Abwasserentsorgung und die Regenwasserbeseitigung. Klimawandel und die zunehmende Versiegelung der Landschaft bringen unsere klassische Entwässerung von Siedlungsgebieten an ihre Grenzen.



Negative Auswirkung der Versiegelung auf den Wasserhaushalt

## Was passiert?

Durch Versiegelung von Flächen und deren Entwässerung über die Kanalisation wird Regen zu Abfluss. Bei Überlastung der Netze kommt es zur Überflutung! Der Grund liegt in der massiven Störung des Wasserhaushaltes durch veränderte Nutzungen der Oberflächen in Siedlungsgebieten. Während die Verdunstung stark reduziert und die Grundwasserneubildung verringert werden, erhöht sich der Oberflächenabfluss erheblich.

Mit fortschreitender Ausweisung neuer Bebauungsgebiete verschärft sich auch die hydraulische Belastung der Gewässer, insbesondere in Ballungsräumen und bei Gewässern mit geringer Abflussleistung. Hohe Wassermengen führen zu großen Fließgeschwindigkeiten und Überschwemmungen, wodurch Erosion gefördert und die ökologischen Lebensräume der Gewässer zerstört werden.

## Was ist zu tun?

Bei der Entwässerungsplanung von Neubaugebieten ist der Fokus daher künftig verstärkt auf ein naturverträgliches Regenwassermanagement zu richten, deren vorrangiges Ziel die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagsmengen durch Rückhalt in der Fläche ist!

## Wie erreicht man dieses Ziel?

Das Land Schleswig-Holstein führt neue „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten – Teil 1 Mengenbewirtschaftung“ ein.



BP: Bebauungsplan  
UWB: Untere Wasserbehörde

Künftige Planungen orientieren sich dabei am potenziell natürlichen Wasserhaushalt. Dafür hat die Gemeinde für jedes Neubaugebiet einen Vergleich der Wasserhaushaltsbilanz mit den potenziell natürlichen Abfluss-, Verdunstungs- und Grundwasserneubildungsverhältnissen der Wasserbehörde vorzulegen. Gelingt es nicht, einen weitgehend natürlichen Wasserhaushalt zu erhalten, sind je nach Größe der Schädigung Nachweise zur schadlosen Ableitung des Regenwassers in ein Gewässer vorzulegen.

Die Erschließung kann daher nur als gesichert gelten, wenn die Wasserbehörde aufgrund der o. g. Nachweise eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplante Regenwasserentsorgung erteilen kann.

Die Gemeinde beschließt die Ausweisung eines Neubaugebietes

Die Gemeinde beteiligt im Ausweisungsverfahren von Anfang an die untere Wasserbehörde (UWB).

Die UWB berät die Gemeinde bei der Planung der Entwässerung des Neubaugebietes.

Der BP-Entwurf wird vorgelegt und die UWB prüft die Entwässerungsplanung hinsichtlich der Abweichung des künftigen Wasserhaushaltes vom natürlichen Referenzzustand. Sie verlangt ggf. die Vorlage von Nachweisen für die schadlose Oberflächenentwässerung.

Erst mit Vorlage dieser Nachweise und ihre Anerkennung durch die UWB ist die Entwässerungsplanung erlaubnisfähig.

Die Inaussichtstellung der Erlaubnis ist die Voraussetzung für eine gesicherte Erschließung des B-Plangebietes.

Die Gemeinde beschließt das ausgewiesene Neubaugebiet als Satzung.

Deshalb ist eine frühzeitige Einbindung der unteren Wasserbehörde (UWB) in die Bauleitplanung (F-Plan und B-Plan) unerlässlich, um Planungsvarianten, die keine Aussicht auf Erteilung einer Erlaubnis haben, von vornherein auszuschließen (siehe Schema zur Beteiligung UWB).

Die Gemeinde profitiert von einer rechtzeitigen Beteiligung der UWB durch mehr Planungssicherheit und eine Beschleunigung des nachgeschalteten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens.

Weitere Informationen unter: [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)  
Stichwort: Regenwasser/Niederschlagswasser